



# Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 18 vom 09.06.2020

20. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Kommunalwahl 2020	2 - 6	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hattingen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020
Sonstiges	7 - 12	Richtlinie der Stadt Hattingen über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gestaltung der Gebäude an der Bahnhofstraße in Hattingen (Haus- und Hofflächenprogramm)
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48 und in der Tourist-Information, Haldenplatz 3.</p> <p>Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

# Bekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hattingen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020

Die am 14.02.2020 im Amtsblatt Nr. 05-2020 veröffentlichte Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hattingen am 13. September 2020 sowie einer ggf. erforderlichen Stichwahl am 27. September 2020 wird aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 wie folgt geändert (**Änderungen farblich hinterlegt**):

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Hattingen (Wahlbüro im Rathaus, Rathausplatz 1, 1. OG, Zimmer 26) **nach telefonischer Terminvereinbarung (02324/204-3230 oder 3200)** während der Dienststunden (Mo-Do 8:30 – 15:30 Uhr, Fr 8:30 – 12:00 Uhr) kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO, **sowie des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 379)** weise ich hin.

### Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBI. NRW. S. 764).

## **2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- 2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **138 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird (§ 46 d Abs. 1 Satz 3 KWahlG). **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **138** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
  - Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat/die Kandidatin aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**
- 3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 3 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.**
- Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner/die Unterzeichnerin **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.
- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
  - Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- #### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste
- 4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste

- einreicht;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **28** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens **28** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Hattingen **sind spätestens bis zum 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, bei der Wahlleiterin der Stadt Hattingen (Wahlbüro im Rathaus, Rathausplatz, 1. OG, Zimmer 26) **nach telefonischer Terminvereinbarung (02324/204-3230 oder 3200)** einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 12.02.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 14.02.2020) wird hingewiesen.

Hattingen, 08.06.2020

Die Wahlleiterin

Freynik

## **Richtlinie der Stadt Hattingen über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gestaltung der Gebäude an der Bahnhofstraße in Hattingen (Haus- und Hofflächenprogramm)**

### **Präambel**

Die Bahnhofstraße stellt sowohl als Standort wichtiger Bauten und Nutzungen als auch als Verbindung zwischen dem 1869 erbauten ehemaligen Bahnhof und der historischen Altstadt einen wichtigen baukulturellen Part der Stadtgeschichte dar. Bereits im ausgehenden Mittelalter war die Bahnhofstraße Teil einer wichtigen Fernhandelsroute. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wächst die Bebauung an der Straße.

Heute ist die Bahnhofstraße eine höchst repräsentative Straße mit entsprechenden Gebäuden. Um den historischen Charakter der Straße zu bewahren und um das harmonische Gesamtbild zu erhalten, soll dieses Fassaden-, Frei- und Hofflächenprogramm einen Anreiz bieten. Grundlage des Programms ist das Gestaltungshandbuch Bahnhofstraße, das Empfehlungen für die Gestaltung gibt.

### **1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

Mit der Förderung sollen die Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger, das Erscheinungsbild der Bahnhofstraße zu verbessern, unterstützt werden. Besonderes Anliegen der Förderung ist der Erhalt des historischen Charakters der Straße und die Stärkung der Innenstadt.

Die Stadt Hattingen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuwendungen für private Investitionen, die der Verbesserung und Gestaltung von Fassadenflächen entsprechend den Empfehlungen des Gestaltungshandbuches für die Bahnhofstraße (Anlage B) dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung im Rahmen des Fassaden-, Frei- und Hofflächenprogramms der Stadt Hattingen besteht nicht. Es wird in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden, ob ein Vorhaben förderfähig ist.

### **2 Zuwendungsgegenstand**

Zuwendungsgegenstand sind Maßnahmen an den im Gestaltungshandbuch definierten Gebäuden an der Bahnhofstraße, die den Empfehlungen und Zielen des Gestaltungshandbuches entsprechen und das harmonische und historische Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Dabei ist die Förderung auf Maßnahmen beschränkt, die den öffentlichen Raum prägen. Im Einzelnen können dies sein:

Maßnahmen an Fassaden und Außenanlagen, insbesondere

- das Reinigen, Verputzen und Streichen,
- der Rückbau von Fassadenverkleidungen,
- das Wiederherstellen oder Ergänzen gliedernder Fassadenelemente,
- Neueinbau von Fenstern und Türen, sofern deren Gestaltung den Vorgaben des Gestaltungshandbuches entspricht,

- Anstrich von Fenstern, Türen und Toren, sofern diese Maßnahme im direkten Zusammenhang mit der Gestaltung der Fassade steht.

Maßnahmen der Gestaltung an den Außenanlagen, insbesondere

- Reinigen und Streichen historischer Zäune und Geländer,
- Neuerstellung von Zäunen und Geländern nach historischem Vorbild,
- Wiederherstellen von historisch belegbaren Grundstückseinfassungen,
- Gärtnerische Gestaltung von Vorgärten, die das Straßenbild prägen.

### **3 Geltungsbereich**

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden entlang der Bahnhofstraße innerhalb des Sanierungsgebietes Historische Innenstadt Hattingen. Die einzelnen vom Haus- und Hofflächenprogramm erfassten Gebäude sind in Anlage A dargestellt.

### **4 Allgemeine Förderbedingungen und Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen für Maßnahmen an Fassadenflächen können gewährt werden, wenn:

- die Maßnahme Gebäude der Bahnhofstraße innerhalb des vorgegebenen Geltungsbereichs betrifft (siehe Anlage A),
- die Maßnahme mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar und mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt ist, sofern denkmalschutzrelevante Bereiche berührt oder beeinflusst werden,
- die Maßnahme hinsichtlich Art und Umfang vor Antragstellung mit der Stadt Hattingen abgestimmt wurde,
- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- der Maßnahme keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen,
- die beabsichtigte Fassadengestaltung mit den Gestaltungskriterien des Gestaltungshandbuches übereinstimmt,
- Maßnahmen sachgerecht von Fachbetrieben ausgeführt und Rechnungsbelege vorgelegt werden
- die Maßnahme gesetzlichen Vorgaben z.B. Energieeinsparverordnung, Artenschutz entspricht,
- die Maßnahme mietneutral durchgeführt wird  
(Eine eventuelle Mietpreissteigerung aufgrund der Fassadenerneuerung richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Soweit danach eine Mieterhöhung zulässig ist, sind für deren Bemessung nach § 559a BGB nur die Kosten heranzuziehen, die nicht durch die städtische Zuwendung gedeckt sind.),
- die Gesamtkosten der Maßnahme über der Bagatellgrenze von 500 € liegen.

4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen förderfähig sind (Subsidiaritätsprinzip),
- Maßnahmen, die abweichend von den Abstimmungen mit der Stadt Hattingen durchgeführt werden,
- Maßnahmen, mit deren Durchführung ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Hattingen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor Bewilligung des



Zuschusses begonnen wurde. Als Beginn gilt der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages; Planungsarbeiten sind ausgenommen.

- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ohnehin erforderlich sind oder zu denen sich der Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichtet hat.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Fördermittel werden als nicht zurück zu zahlende Zuschüsse im Rahmen einer Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme gewährt.
- 5.2 Gefördert werden die von der Stadt Hattingen als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinie.
- 5.3 Für Fassadenmaßnahmen sowie Maßnahmen innerhalb der Außenanlagen gilt der Fördersatz des Fassadenprogramms:
- Der öffentliche Zuschuss beträgt maximal 45 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten gestalteter oder hergerichteter Fläche.
  - Darüber hinaus gehende Kosten können nicht bezuschusst werden. Bei Fassadenmaßnahmen sowie Maßnahmen an Mauern oder Treppenaufgängen bildet die Projektionsfläche der straßenzugewandten Fassade oder der Mauern die maximal neu zu gestaltende Fläche. (Die Projektionsfläche ergibt sich, wenn die Fassade inkl. Ihrer vor- und zurückspringenden Elemente in einer Ebene dargestellt wird. Hierbei werden auch die Seitenflächen von Erkern, Dachgauben u. Ä. abgebildet und in die Berechnung mit einbezogen.)
  - Bei der Erneuerung von Fenstern und Türen ist nur der Mehraufwand förderfähig, der durch die Wiederherstellung stadtbildprägender und ortsbildtypischer Qualitäten entsteht.
- 5.4 Für Teilmaßnahmen der Fassadenerneuerung (Fenster, Haustür) kann eine Förderung von 45% gewährt werden, wenn diese nach den Vorgaben des Gestaltungshandbuches ausgeführt werden.
- 5.5 Maximal wird im Förderzeitraum ein Zuschuss in Höhe von 15.000 €/Hausnummer (getrennte Hausnummern a, b, c etc.) gewährt.

## **6 Antragstellung und Förderverfahren**

- 6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer/Eigentümerinnen, bzw. Eigentümergemeinschaften und Erbbauberechtigte.
- 6.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin geforderten Unterlagen und Nachweisen bei der Stadt Hattingen einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Eigentüternachweis (z. B. Grundbuchauszug),
  - Nachweis, dass drei Fachbetriebe zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden
  - mindestens ein prüfbares Angebot eines Fachbetriebes
  - Fotos des derzeitigen Zustandes,
  - ggf. Pläne, Skizzen, die die geplante Maßnahme darstellen,
  - eine Flächenermittlung nach Zeichnung oder Aufmaß, wodurch die umgestaltete Fläche deutlich wird.

- Bei eingetragenen Denkmälern ist zusätzlich die denkmalrechtliche Erlaubnis für die beantragte Maßnahme einzureichen.  
Die Stadt Hattingen behält sich im Bedarfsfall die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

- 6.3 Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Fördergegenstand.
- 6.4 Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung des Zuschusses durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des Zuschusses und ggf. besondere Auflagen ergeben.
- 6.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des beantragten Zuschusses besteht nicht. Die Stadt Hattingen entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

## **7 Durchführung und Abrechnung der Maßnahme**

- 7.1 Der Beginn der Maßnahme darf frühestens mit Erhalt des förmlichen Bewilligungsbescheides gestartet werden.
- 7.2 Die Arbeiten müssen spätestens 6 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann unter Angabe triftiger Gründe eine Verlängerung der Frist beantragt werden.
- 7.3 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen ist der Stadt Hattingen ein Kosten-/Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.
- 7.4 Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt Hattingen überprüft. Mängel müssen nachgebessert werden.
- 7.5 Nach Prüfung und Anerkennung des Kosten-/Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber dem Bewilligungsbescheid so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.
- 7.6 Im Falle des Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu verzinsen.

## **8 Zweckbindung**

- 9.1 Geförderte Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Fertigstellung an. In diesem Zeitraum ist die geförderte Maßnahme in einem dem Förderzweck entsprechenden Zustand zu pflegen und zu unterhalten. Dafür hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Sorge zu tragen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Pflichten auf mögliche Rechtsnachfolger zu übertragen.

- 9.2 Die für die Förderung maßgeblichen Planunterlagen sowie Belege und sonstige Unterlagen sind für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

## **9 Förderung von Modellvorhaben und Ausnahmefälle**

Die Stadt Hattingen behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern.

## **10 Inkrafttreten und Laufzeit**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf des Förderzeitraums der Städtebauförderung Städtebaulicher Denkmalschutz im Sanierungsgebiet Historische Innenstadt Hattingen außer Kraft.

Anlage A: Geltungsbereich der Richtlinie der Stadt Hattingen über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Gestaltung der Gebäude an der Bahnhofstraße in Hattingen

Anlage B: Gestaltungshandbuch für die Bahnhofstraße in Hattingen, Juli 2019  
- Anlage B steht zum Abruf über das Internet auf [www.hattingen.de](http://www.hattingen.de) zur Verfügung und kann während der Öffnungszeiten im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung (Hüttenstraße 43, 45525 Hattingen) eingesehen werden -



**ANLAGE A ZUR FÖRDERRICHTLINIE  
"BAHNHOFSTRASSE HATTINGEN"**

**Nr.** Gebäude, die in den Bereich der Förderrichtlinie fallen

Fachbereich Stadtplanung  
und Stadtentwicklung

04.07.2019